

**Benutzungsordnung
für die öffentlichen Sportanlagen der Stadt Neumünster
(Sportstättenordnung - SportStO -)
vom 29. September 2000***

§ 1 Geltungsbereich

Diese Sportstättenordnung regelt in Verbindung mit der Benutzungs- und Entgeltsordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Neumünster - BenEntgO - in der jeweils gültigen Fassung die Überlassung und Benutzung der vom Fachdienst Schule, Kultur und Sport der Stadt Neumünster verwalteten öffentlichen Sportanlagen einschließlich der dazugehörenden Nebenräume (Sportstätten).

§ 2 Widmungszweck der Sportstätten

- (1) Die Sportstätten dienen
 - a) dem lehrplanmäßigen Sportunterricht an den von der Stadt Neumünster zu unterhaltenden Schulen (eigentlicher Widmungszweck)
und
 - b) dem Vereins-, Betriebs- und Freizeitsport für die Durchführung des Übungsbetriebes und sportlicher Veranstaltungen, soweit dadurch schulische Belange nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Sportstätten können auch für nichtgewerbliche kulturelle sowie für gemeinnützige und politische Veranstaltungen benutzt werden, soweit dies aufgrund der Beschaffenheit der Einrichtung der jeweiligen Sportstätte möglich ist.

§ 3 Vergabe

- (1) Die Sportstätten werden für außerschulische Veranstaltungen vorrangig ortsansässigen gemeinnützigen Sportvereinen zur Ausübung der von diesen betriebenen Sportart(en) überlassen.
- (2) Darüber hinaus stehen die Sportstätten bevorzugt für sportliche Veranstaltungen anderer Vereine, Verbände und Gruppen zur Verfügung.
- (3) Die Überlassung der Sportstätten für sonstige außerschulische Veranstaltungen soll im übrigen grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn dadurch keine Belange nach § 2 Abs. 1 beeinträchtigt werden und andere öffentliche Einrichtungen nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- (4) An Sonnabendnachmittagen sowie an Sonn- und Feiertagen sind die Sportstätten bevorzugt für Wettkämpfe zu vergeben.

§ 4 Benutzungsgenehmigung, -verhältnis

- (1) Die Benutzung der Sportstätten für außerschulische Veranstaltungen sowie für Schulveranstaltungen nach 16.00 Uhr und am Wochenende setzen eine schriftliche Genehmigung des Schulverwaltungs- und Sportamtes voraus.
- (2) Der entsprechende Antrag dafür soll mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin gestellt werden. Anträge auf wiederkehrende Benutzung für Übungszwecke sind für das Winterhalbjahr (01.10. - 30.04.) spätestens bis zum 01.08., für das Sommerhalbjahr (01.05. - 30.09.) spätestens bis zum 01.03. eines jeden Jahres beim Fachdienst Schule, Kultur und Sport einzureichen.
- (3) Die Genehmigung für die wiederkehrende Benutzung einer Sportstätte wird in der Regel für die Dauer eines Winter- bzw. Sommerhalbjahres und nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- (4) Das Benutzungsverhältnis zwischen dem jeweiligen Veranstalter und der Stadt Neumünster wird durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt.

§ 5 Benutzungszeiten

- (1) Die Sportstätten stehen für außerschulische Veranstaltungen ausschließlich in der unterrichtsfreien Zeit und in der Regel bis spätestens 22.00 Uhr zur Verfügung.
- (2) Während der Ferien der öffentlichen Schulen kann die Benutzung der Sportstätten grundsätzlich nicht beansprucht werden.
- (3) Ausnahmen hiervon kann der Fachdienst Schule, Kultur und Sport im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zulassen.
- (4) In die genehmigte Benutzungszeit ist die Zeit für Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden eingeschlossen.

Die jeweilige Veranstaltung ist deshalb so rechtzeitig zu beenden, daß die Sportstätte nebst den dazugehörigen Umkleide- und Duschräumen mit Ablauf der Benutzungszeit von dem Veranstalter und den Veranstaltungsteilnehmern sowie Zuschauern (im folgenden einheitlich als Benutzer bezeichnet) geräumt ist.

§ 6 Benutzungsumfang

- (1) Die Überlassung einer Sportstätte schließt die Benutzungsmöglichkeit der jeweiligen Einrichtungen, der Nebenräume (z. B. Umkleide- und Duschräume) und der sich auf bzw. in der Sportstätte befindlichen Sportgeräte ein, sofern diese nicht besonders verwahrt werden oder das Nutzungsrecht vom Fachdienst Schule, Kultur und Sport ausdrücklich ganz oder teilweise ausgeschlossen wird.
- (2) Änderungen an dem bestehenden Zustand (z. B. Markierung eines Spielfeldes) dürfen nur mit Zustimmung des Fachdienstes Schule, Kultur und Sport bzw. des von diesem mit der Ausübung des Hausrechtes Beauftragten (z.B. Schulleiter, Hausmeister) vorgenommen werden und sind nach Beendigung der Veranstaltung zu beseitigen.
- (3) Eigene Sportgeräte oder Einrichtungsgegenstände darf der Veranstalter nur mit Genehmigung des Fachdienstes Schule, Kultur und Sport auf bzw. in der Sportstätte verwenden.

§ 7 Verpflichtungen des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen.
Er hat - sollte er während der Veranstaltung nicht selbst anwesend sein - für deren Durchführung einen verantwortlichen Leiter einzusetzen, der dem Fachdienst Schule, Kultur und Sport zu benennen ist und nach Möglichkeit in der Lage sein sollte, in einem etwaigen Unglücksfall „Erste Hilfe“ leisten zu können.
- (2) Der Veranstalter bzw. der von diesem eingesetzte verantwortliche Leiter (im folgenden einheitlich als Veranstalter bezeichnet) ist für die ordnungsgemäße Benutzung der Sportstätte, deren Einrichtungen und der Sportgeräte sowie ferner dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen dieser Ordnung, der BenEntgO sowie der Hausordnung der betreffenden Sportstätte nicht verletzt werden.
- (3) Der Veranstalter hat sich vor Beginn der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Sportstätte, deren Einrichtungen und des darin bzw. darauf befindlichen Inventars sowie der ggf. zur Verfügung gestellten zusätzlichen Ausstattungsgegenstände zu überzeugen, festgestellte Schäden dem Fachdienst Schule, Kultur und Sport oder dem von diesem mit der Ausübung des Hausrechtes Beauftragten unverzüglich zu melden und in dem Benutzungsbuch zu vermerken sowie sicherzustellen, daß eine schadhafte Räumlichkeit bzw. schadhafte Ausstattungsgegenstände, insbesondere Sportgeräte, nicht benutzt werden. Die Sportstätte, deren Einrichtungen, das darin bzw. darauf befindliche Inventar sowie die zusätzlichen Ausstattungsgegenstände gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn Beanstandungen insoweit nicht unverzüglich geltend gemacht werden.
- (4) Vor Beginn der Veranstaltung hat der Veranstalter das Benutzungsbuch einzusehen, in dem spätestens mit Beendigung der Veranstaltung die erforderlichen Angaben, insbesondere über möglicherweise festgestellt oder verursachte Schäden einzutragen sind.
- (5) Soweit dies von der Art bzw. dem Umfang der Veranstaltung her geboten ist, hat der Veranstalter dafür zu sorgen, daß Sanitätskräfte in ausreichender Zahl für die in einem etwaigen Unglücksfall ggf. notwendig werdende „Erste Hilfe“ zur Verfügung stehen.

- (6) Dem Veranstalter ist es ohne schriftliche Genehmigung des Fachdienstes Schule, Kultur und Sport untersagt,
 - a) bei der Verwendung von Lautsprecheranlagen Reklameansagen durchzugeben oder zuzulassen;
 - b) während der Veranstaltung eine Sammlung durchzuführen;
 - c) Speisen, Genußmittel und Getränke jeder Art zu verkaufen.
- (7) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter die Sportstätte als letzter zu verlassen und sich zuvor davon zu überzeugen, dass diese nebst den dazugehörenden Nebenräumen ordnungsgemäß aufgeräumt ist, sich die benutzten Sportgeräte wieder an den für sie bestimmten Plätzen befinden und ordnungsgemäß gesichert sind, sowie sicherzustellen, dass sämtliche Abfälle ordnungsgemäß entsorgt worden sind.
- (8) Evtl. erhaltene Schlüssel sind nach Schluss der Veranstaltung von dem Veranstalter dem mit der Ausübung des Hausrechtes Beauftragten zurückzugeben, sofern insoweit keine anderweitige Vereinbarung mit dem Fachdienst Schule, Kultur und Sport getroffen worden ist.

§ 8 Verpflichtungen der Benutzer

- (1) Die Sportstätte sowie die dazugehörenden Umkleide- und Duschräume dürfen nur in Anwesenheit des Veranstalters bzw. des von diesem eingesetzten verantwortlichen Leiters benutzt werden.
- (2) Die Sportstätten und deren Einrichtungen sowie die darin bzw. darauf befindlichen Geräte sind pfleglich zu behandeln und schonend zu benutzen. Schadhafte Einrichtungen und Geräte dürfen nicht benutzt werden. Beim Gebrauch von Kreide, Magnesium und dergleichen ist auf größte Sauberkeit zu achten.
- (3) Die Turn- und Sporthallen dürfen nur in Turnschuhen mit nicht färbenden Sohlen oder barfuß betreten werden.
Die Kunststoffbahnen und -plätze der Außenanlage dürfen nur mit den dafür zulässigen Sportschuhen betreten werden.
- (4) Schwere Geräte - z. B. Barren, Pferd u.ä. - sind auf den dafür vorgesehenen Gleitvorrichtungen zu bewegen.
Das Schleifen von Geräten und Matten auf den Fußböden ist nicht gestattet.
Benutzte Geräte sind nach deren Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zu schaffen und ordnungsgemäß zu sichern. Ohne besondere Genehmigung dürfen Sportgeräte nicht aus bzw. von den Sportstätten entfernt werden.
- (5) Spiele und Übungen, bei denen die Gefahr erheblicher Sach- oder Personenschäden besteht, sind nicht gestattet.
Der Hallenhockeyspiel- und -trainingsbetrieb ist nur gestattet, wenn das Spielfeld durch Bohlen oder Banden begrenzt ist.
- (6) Das Rauchen sowie der Genuß alkoholischer Getränke ist in den Turn- und Sporthallen nebst den dazugehörenden Nebenräumen nicht gestattet.
Das Verzehren von Speisen und alkoholfreien Getränken ist in den Turn- und Sporthallen nur in den Umkleideräumen erlaubt.
- (7) Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätte entstehen, sind unverzüglich dem Veranstalter bzw. dem von diesem eingesetzten verantwortlichen Leiter mitzuteilen.
- (8) Die Benutzung des Telefons ist nur in Notfällen gestattet.

§ 9 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht in den Sportstätten wird von dem Fachdienst Schule, Kultur und Sport und dem von diesem jeweils dazu Beauftragten ausgeübt.
Gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern und den Zuschauern steht das Hausrecht darüber hinaus auch dem Veranstalter bzw. dessen Beauftragten zu.

- (2) Vertretern des Fachdienstes Schule, Kultur und Sport bzw. dem von diesem mit der Ausübung des Hausrechtes Beauftragten ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten.
Diese sind berechtigt, die Benutzung bzw. Weiterbenutzung der betreffenden Sportstätte nebst der dazugehörigen Nebenräume zu untersagen, wenn
- a) die Sportstätte teilweise oder völlig unbespielbar ist (z.B. Sportplätze aufgrund ungünstiger Witterungsbedingungen);
 - b) betriebliche Gründe der Benutzung der Sportstätte entgegenstehen (z.B. Instandsetzungsarbeiten);
 - c) gegen die nach dieser Ordnung bzw. der BenEntgO zu beachtenden Bestimmungen oder die Hausordnung von dem Veranstalter bzw. dessen Beauftragten oder den Benutzern in grober Weise oder wiederholt verstoßen wird.

Im übrigen ist ihren Anordnungen uneingeschränkt Folge zu leisten.

§ 10 Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet der Stadt Neumünster für alle anlässlich bei der von ihm durchgeführten Veranstaltung entstandenen Schäden, es sei denn, daß diese auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen oder trotz ordnungsgemäßer Benutzung der Sportstätte und seiner Ausstattungsgegenstände eingetreten sind.
Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten.
- (2) Darüber hinaus verzichtet der Veranstalter in Schadenfällen gegenüber der Stadt Neumünster und deren Bediensteten auf etwaige eigene Ersatz- oder Rückgriffsansprüche und stellt ferner die Stadt Neumünster und deren Bedienstete von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte stehen, es sei denn, daß der jeweilige Schadenfall allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt Neumünster bzw. einer ihrer Bediensteten zurückzuführen ist.
- (3) Von dem Veranstalter kann vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung ein Nachweis dafür gefordert werden, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche etwaige, im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehende Schadensersatzansprüche abgedeckt werden. Ferner kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.10.2000 in Kraft.

Neumünster, den 29.09.2000

Unterlehberg
Oberbürgermeister

* In Kraft getreten am 01.10.2000